

# STATUTEN

## der Modellfluggruppe Bussard

### 1. Wesen

- 1.1 Die Modellfluggruppe Bussard, kurz MG-Bussard genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Sie schliesst die Modellflieger und die Freunde des Modellfluges im lokalen Bereich zusammen.
- 1.2 Die MG-Bussard ist mit allen ihren Aktiv- und Ehrenmitgliedern (gemäss Art. 4.), dem Regionalen Modellflugverband RMV (NOS) angeschlossen, über diesen dem Schweizerischen Modellflugverband SMV und dem Aero Club der Schweiz AeCS. Passivmitglieder sind von dieser Regelung ausgenommen.

### 2. Zweck

- 2.1 Die MG-Bussard bezweckt die aktive und schöpferische Gestaltung der Freizeit, und die Unterstützung der Jugend.
- 2.2 Sie befasst sich mit dem Konstruieren, Bauen und Fliegen von Modell-Luftfahrzeugen und anderen nicht mantragenden Fluggeräten.
- 2.3 Sie fördert die technischen und fliegerischen Fähigkeiten ihrer Mitglieder, die Kameradschaft und die Zusammenarbeit, die Einsicht und das Verständnis für regionale und nationale Zusammenarbeit sowie den technischen und sportlichen Einsatz für Wettbewerbe und Meisterschaften.
- 2.4 Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im Sinne der obigen Zielsetzung des Modellfluges auf der lokalen Ebene.
- 2.5 Sie fördert die Sicherheit und Umweltverträglichkeit des Modellfluges sowie die Leistungen von Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung ihrer Akzeptanz.
- 2.6 Sie unterstützt die Organisation und Mithilfe von Veranstaltungen, Kursen, Ausstellungen und sportlichen Meisterschaft.
- 2.7 Sie vertritt die Anliegen seiner Mitglieder im RMV und SMV und, über diesen gegenüber nationalen und internationalen Behörden und Organisationen

### 3. Aufgaben

- 3.1 Die MG-Bussard fördert den Modellflug und verfolgt die Ziele der Modellflugbewegung im lokalen Bereich.
- 3.2 Die MG-Bussard vertritt die Interessen der ihr angeschlossenen Modellflieger gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Gemeindebehörden.
- 3.3 Betreibt die MG-Bussard ein Fluggelände oder ein Baulokal, so sorgt diese für geregelten Flug- bzw. Baubetrieb.

## **4. Mitgliedschaft**

- 4.1 Jede Person, welche sich mit den obengenannten Zielen des Modellflugs zu identifizieren bereit ist, kann - unabhängig von ihrem Alter, ihrem Geschlecht und ihrer Herkunft - Modellflieger werden und sein.
- 4.2 Jeder Modellflieger verpflichtet sich mit seinem Beitritt zur MG-Bussard, sich in kameradschaftlicher Art nach Kräften für die Verwirklichung der Ziele des Modellflugs einzusetzen.
- 4.3 Die Mitglieder werden eingeteilt in Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder.
- 4.3.1 Aktivmitglieder
- Wer Flugmodelle baut und fliegt ist Aktivmitglied. Diese werden unterteilt in:
- Junioren
  - Senioren (ab 20. Lebensjahr)
- Wer bereits einer anderen Modellfluggruppe angehört, gilt als normales Aktivmitglied.
- 4.3.2 Ehrenmitglieder
- Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Belange der MG-Bussard besondere Verdienste erworben hat. Sie werden vom Vereinsbeitrag befreit.
- 4.3.3 Passivmitglieder
- Passivmitglied resp. Gönner kann werden, wer sich für den Modellflug interessiert, diesen unterstützt und fördert. Sie werden über Aktivitäten orientiert und zu der ordentlichen Generalversammlung eingeladen, jedoch ohne Stimmrecht.
- 4.3.4 Stimmberechtigung
- Stimmberechtigt sind Aktiv-, und Ehrenmitglieder.  
Passivmitglieder sowie gemäss 4.4. provisorisch aufgenommene Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 4.4 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt provisorisch durch den Vorstand und definitiv durch die GV oder durch die Vereinsversammlung.
- 4.5 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austritterklärung an den Präsident. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss bis 1. Dezember schriftlich eingereicht werden.
- 4.6 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen, trotz schriftlicher Mahnung bis Ende Jahr nicht nachgekommen sind, werden gestrichen. Die Streichung entbindet nicht von der Regelung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen.
- 4.7 Mitglieder, welche die Interessen der MG-Bussard schädigen oder sich unehrenhaftes Verhalten schuldig machen, werden vom Vorstand mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides des Vorstandes schriftlich an die Generalversammlung oder Vereinsversammlung zu rekurrieren.

## **5. Organisation**

- 5.1 Die Organe der MG-Bussard:
- die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - der Präsident
  - die Rechnungsrevisoren
- 5.2 Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Vierteljahr statt. Die Einladung zur GV hat spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einberufen werden.
- 5.3 Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Senioren und Junioren gefasst. Stichentscheid hat der Präsident (Ausnahme 10.01).
- 5.4 Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:
- Wahl eines Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
  - Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
  - Entlastung des Vorstandes
  - Genehmigung des Jahresbudgets
  - Festsetzung des Jahresbeitrages, der Eintrittspauschale und Entschädigungsätze
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Annahme und Änderung von Statutenbestimmungen und Reglementen
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Jahresprogramm
  - Anträge
  - Auflösung der MG-Bussard
- 5.5 Vereinsversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der MG-Bussard einberufen werden. Sie erledigen alle wichtigen Vereinsgeschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten oder dem Vorstand übertragen sind.
- 5.6 Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens dem Präsident, dem Kassier, dem Aktuar und weiteren Beisitzern. Dem Vorstand muss, wenn möglich ein Junior angehören.
- 5.7 Dem Vorstand obliegen:
- die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die durch die Statuten oder durch Beschlüsse der Generalversammlung oder der Vereinsversammlung nicht ausdrücklich andern Organen vorbehalten sind.
  - die Einberufung der General- oder der Vereinsversammlungen
  - die provisorische Aufnahme, die Streichung und der Ausschluss von Mitgliedern
  - die Führung des Vereins und ihrer Geschäfte im Sinne des Vereinszwecks.
  - dem Vertreten des Vereins an der Präsidentenkonferenz des SMV.
- 5.8 Die Rechnungsrevisoren
- Die MG-Bussard hat zwei Rechnungsrevisoren. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
  - Sie werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
  - Sie prüfen die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege und erstatten der GV schriftlich Bericht und Antrag.

## **6. Informationspflicht**

- 6.1 Der Präsident ist verpflichtet, Vorstand und Mitglieder regelmässig möglichst umfassend über lokale, regionale und nationale Geschehnisse, Veranstaltungen, Meisterschaften, allgemeine Probleme, Ausschreibungen etc. zu informieren.
- 6.2 Informationsmittel sind z.B.:
- die Monatsversammlung (Hock)
  - ein eigenes Cluborgan (Zeitschrift, Rundbrief, Flugblatt)
  - elektronische Medien: E-Mail, SMS, Homepage
- Der Monatshock dient dem allgemeinen Gedankenaustausch und der Vertiefung der Kameradschaft.
- 6.3 Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die MG-Bussard wichtige Informationen auch nach aussen gibt. Sie hat in der Hauptsache folgende Instanzen zu informieren:
- Gemeindebehörden (im Zusammenhang mit Flugbetrieb, Baulokal etc.)
  - Öffentlichkeit (allg. Information über Arbeit der MG-Bussard)
  - Nachbar-Modellfluggruppen (über gemeinsame Probleme)
  - Die Region NOS, SMV resp. AeCS.
- 6.4 Die Information der lokalen Behörden ist eine wichtige Aufgabe der MG-Bussard. Gute Kontakte müssen vor allem dort gepflegt werden, wo Fluggelände betrieben werden. Die Information soll schriftlich und mündlich erfolgen. Zu empfehlen sind Einladungen zu Versammlungen, "Tag der offenen Tür" für Behörden, aktive Mitarbeit im Vereinsleben der Gemeinden usw.
- 6.5 Die Information der Regional- und Nationalen Modellflugverbände NOS, SMV, AeCS. Der NOS erhält unaufgefordert eine Einladung zur GV sowie einen Jahresbericht. Dem NOS werden Statutenänderungen zur Stellungnahme unterbreitet.

## **7. Modellflugplätze**

- 7.1 Die MG-Bussard ist verpflichtet, ein Flugplatzreglement aufzustellen, das für die Benützer verbindlich ist. Über die Einhaltung wacht der Vorstand.
- 7.2 Das Flugplatzreglement ist nicht Bestandteil der Statuten und muss vom Vorstand rasch und beweglich angepasst werden können.

## **8. Finanzielles**

- 8.1 Die jährlichen finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder bestehen aus:
- der einmaligen Eintrittspauschale bei Eintritt in den Verein
  - dem Vereinsbeitrag
  - dem Beitrag an den NOS, SMV und AeCS.
- Die Eintrittspauschale und der Vereinsbeitrag werden in eigenem Ermessen an der GV der MBG festgesetzt und sind in einem separaten Finanzreglement festgehalten. Die Beiträge an den NOS, SMV und AeCS werden von diesen Verbänden selbst festgelegt.
- 8.2 Jedes Mitglied des Vereins und der Verein selbst ist über den SMV gegen Haftpflichtansprüche, die mit der Tätigkeit des Modellfluges in Beziehung stehen, versichert. Die Versicherungsleistungen sind durch den SMV geregelt. Die Mitglieder müssen über die entsprechenden Versicherungsleistungen oder ev. Änderungen vom Vorstand informiert werden.

## **9. Vereinsvermögen**

- 9.1 Für die Verpflichtungen der MG-Bussard haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Vereins- und der Vorstandsmitglieder entfällt. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 9.2 Gewinne, welche dem Verein aus Veranstaltungen und Tätigkeiten irgendwelcher Art zufließen, dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Sie müssen zur Erreichung der statutarischen Zwecke verwendet werden.
- 9.3 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Vermögens- und Betriebsrechnung sowie das Inventar über das der MG-Bussard gehörende Material werden auf den 31. Dezember abgeschlossen.

## **10. Auflösung**

- 10.1 Um die Auflösung des Vereins beschliessen zu können, ist die Anwesenheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden müssen zustimmen.
- 10.2 Bei Auflösung der MG-Bussard ist das Vereinsvermögen dem NOS treuhändlerisch bis zu einer allfälligen Neugründung eines Modellflugvereins zu übergeben. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung der MG-Bussard keine Neugründung, so geht das Vermögen zweckgebunden für jugendfördernde Projekte in den Besitz des NOS über.

## **11. Gültigkeit**

- 11.1 Die vorliegende Fassung der Statuten tritt nach der Genehmigung durch die GV vom 4. März 2011 in Kraft.

Der Präsident: Ruedi Gallati

Der Aktuar: Manfred Widmer